

BESCHLUSS des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1601

Einzelinitiative Jürg Messmer und Mitunterzeichnende betreffend Sport- und Streethockeyhalle für Oberwil: Neubau Streethockeyhalle, Baukredit; Gültigerklärung und Unterstellung unter die Urnenabstimmung

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1915.5 vom 19. November 2013:

1. Die Einzelinitiative Jürg Messmer und Mitunterzeichnende betreffend Sport- und Streethockeyhalle für Oberwil, Neubau Streethockeyhalle, Baukredit, wird für gültig erklärt und der Urnenabstimmung unterstellt.

2. Der Abstimmungstext und die Abstimmungsfrage lauten:

Einzelinitiative Jürg Messmer und Mitunterzeichnende betreffend Sport- und Streethockeyhalle für Oberwil: Neubau Streethockeyhalle; Baukredit

1. *In Oberwil sei eine Sport- und Streethockeyhalle nach Massgabe der GGR-Vorlage Nr. 1915.2, Bericht und Antrag des Stadtrates vom 2. Juli 2013, zu errichten.*
2. *Für den Neubau der Sport- und Streethockeyhalle Oberwil sei ein Baukredit von brutto CHF 6'700'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.*
3. *Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Zürcher Baukostenindex (Stand 1. April 2012).*

Wer der Einzelinitiative von Jürg Messmer und Mitunterzeichnende zustimmen will, schreibe JA, wer sie ablehnen will, schreibe NEIN.

3. Die Folgekosten der Sport- und Streethockeyhalle belaufen sich auf CHF 590'600.00 pro Jahr.
4. Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative abzulehnen.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

7. Gegen diesen Beschluss kann

- a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungs-gesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 10. Dezember 2013

Stefan Moos, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber a.i.

Abgelehnt an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2014